

25.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEz - A - FS - Wi - Wo

zu Punkt

der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer

- Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein -

A**1. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 9 - neu - (Änderung des GrEStG)

Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 angefügt:

'Artikel 9**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I. S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

"8. der Erwerb eines Grundstückes, der der Erfüllung der Privatisierungsverpflichtungen nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes dient."

Ausgeliefert am 28. OKT. 1996

Begründung:

Der Wert eines Grundstückes soll, wenn kein Verkaufspreis bekannt ist, nicht mehr mit dem Einheitswert, sondern nach dem Wert im Sinne des § 138 Abs. 2 oder 3 des Bewertungsgesetzes bemessen werden; für Wohngebäude also nach dem sog. Wohn-/Nutzflächenverfahren. Die Regelung bewirkt erhöhte Grundsteuerbelastungen und erschwert mithin die Erfüllung der Privatisierungsaufgaben nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

C

Der federführende **Finanzausschuß**,
der **Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Familie und Senioren**
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat unter Berufung auf § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996 zu setzen.